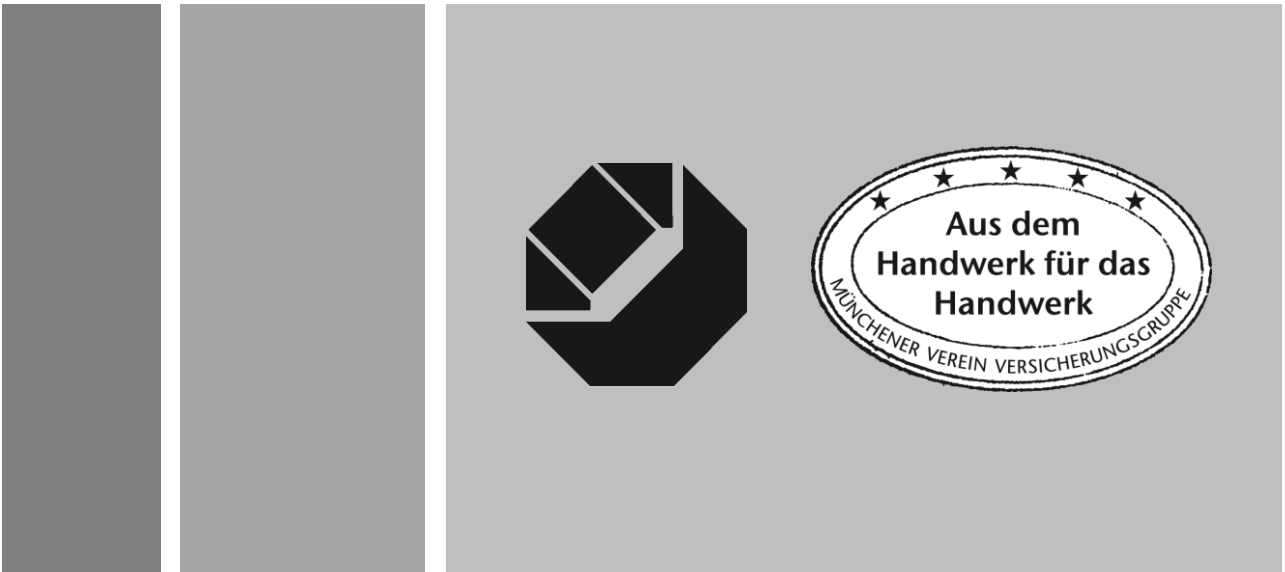


# Spezielles Deckungskonzept Betriebs-Haftpflicht



## Für Handwerk und Gewerbe

mit überwiegender Tätigkeit auf fremden Grundstücken

Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG · Pettenkoferstraße 19 · 80336 München



## **Übersicht**

### **Abschnitt 1**

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Mitversicherte Personen

### **Abschnitt 2**

#### **Versicherungsleistungen**

- 1 Deckungssummen
- 2 Vorsorgeversicherung

### **Abschnitt 3**

#### **Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1 Betriebseinrichtungen
  - 1.1 Parkplätze, Garagen, Tankstellen
  - 1.2 Arbeitsmaschinen
  - 1.3 Ausstellungen, Märkten, Kongressen und Messen
  - 1.4 Elektrische Leitungen, Anlagen
  - 1.5 Tierhaltung
  - 1.6 Reklameeinrichtungen
  - 1.7 Verkaufsstellen
  - 1.8 Beauftragung fremder Unternehmen
  - 1.9 Planung und Bauleitung
- 2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen
  - 2.1 Sanitätseinrichtungen
  - 2.2 Sozialeinrichtungen
  - 2.3 Betriebsveranstaltungen
- 3 Haus-und Grundbesitz

### **Abschnitt 4**

#### **Sonderbedingungen**

- 1 Arbeitsgemeinschaften
- 2 Innovationsklausel
- 3 Spezielle Erweiterung für Kälteanlagenbau: Strahlenschäden

### **Abschnitt 5**

#### **Erweiterungen des Versicherungsschutzes**

- 1 Umwelthaftpflicht
- 2 Vermögensschäden
- 3 Vermögensschäden durch geleistete Arbeiten
- 4 Vermögensschäden aus Fehlalarm
- 5 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung
- 6 Vermögensschäden - Datenschutz
- 7 Schäden durch Medienverluste
- 8 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit
- 9 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln
- 10 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen
- 11 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 12 Vertragliche Haftung
- 13 Belegschafts- und Besucherhabe
- 14 Auslandsschäden
- 15 Produkt-Haftpflichtrisiko

- 16 Mangelbeseitigungsnebenkosten
- 17 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken
- 18 Bearbeitungsschäden an bauseits gestellten Materialien
- 19 Be- und Entladeschäden
- 20 Gewahrsamsschäden / Obhutsschäden
- 21 Abwasserschäden, Überschwemmungen
- 22 Leitungsschäden
- 23 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen
- 24 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- 25 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen/-geräten
- 26 Einsatz von fremden Autokränen - Einweisungstätigkeiten
- 27 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben
- 28 Unterfahrungen, Unterfangungen
- 29 Aktive Werklohnklage
- 30 Spezial Straf-Rechtsschutz
- 31 Nutzung von Internet-Technologien
- 32 Ansprüche aus Benachteiligungen
- 33 Schiedsgerichtsvereinbarung
- 34 Photovoltaikanlagen
- 35 Versehensklausel
- 36 Nachhaftung

## **Abschnitt 6**

Risikobegrenzungen

## **Abschnitt 7**

Privates Haftpflichtrisiko

## **Abschnitt 8**

Besondere Risiken

## **Abschnitt 1**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Versicherungsschein näher bezeichneten Betriebes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 5 der Handwerksordnung auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des versicherten Betriebes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gelten Elektro- und Sanitärarbeiten, die eine spezielle Qualifikation erfordern, sowie die Übernahme von Winterdienstarbeiten, soweit hierfür nicht ein gesonderter Einschluss im Versicherungsschein dokumentiert ist.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf alle rechtlich unselbstständigen Betriebsstätten, Hilfs- und Nebenbetriebe sowie auf Arbeiten auf fremden Grundstücken.

### **2 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- 2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach Sozialgesetzbuch VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherungsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

## **Abschnitt 2**

### **Versicherungsleistungen**

#### **1 Deckungssummen**

- 1.1 Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt, soweit in diesem Vertrag / Speziellen Deckungskonzept bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist
  - EUR 5.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal.
- 1.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist - das Dreifache dieser Deckungssumme.
- 1.3 Auf den Umfang der Sachschadendeckung und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen gem. Ziffer 7 AHB wird besonders hingewiesen (siehe hierzu jedoch Abschnitt 5).
- 1.4 Es gilt der im Versicherungsschein ausgewiesene Selbstbehalt, soweit sich nicht aus Abschnitt 5 ein davon abweichender Selbstbehalt ergibt (siehe Abschnitt 5 Ziffer 1). Soweit ein Selbstbehalt vereinbart wurde, gilt dieser nicht für private Haftpflichtrisiken

## **2 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### **Abschnitt 3**

#### **Umfang des Versicherungsschutzes**

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken)

##### **1 Betriebseinrichtungen**

1.1 aus Besitz und Unterhaltung von Betriebsparkplätzen, Garagen, Tankstellen und Tankanlagen (Ziffer 7 Nr. 10 (b) AHB bleibt unberührt), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 AHB Schäden an den eingestellten und den zu betankenden Fahrzeugen und deren Inhalt;

1.2 aus Halten, Besitz und Gebrauch von

1.2.1 Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladeeinrichtungen;

1.2.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

1.2.3 Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

1.2.4 sonstigen nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Zugmaschinen und Raupenschlepper) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die innerhalb und gelegentlich - soweit behördlich erlaubt - auch außerhalb der Betriebsgrundstücke eingesetzt werden.

##### **Zu 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4**

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

1.3 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Märkten, Kongressen und Messen;

1.4 aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, soweit sie sich innerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde;

1.5 aus der Haltung von einem Hund (Wachhund oder Luxushund) gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Immobilien- und Grundbesitzer, Bauherren, Tierhalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist; Ausgeschlossen bleiben hiervon jedoch alle Kampfhunde (auch Kreuzungen daraus), die als Listenhunde in einer der Kampfhundeverordnungen eines der Bundesländer aufgeführt sind;

Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 1.1 betragen die Deckungssummen je Schadenereignis

- EUR 3.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die Mitversicherung weiterer Hunde bedarf einer besonderen Vereinbarung.

- 1.6 aus dem Unterhalten von Reklameeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 1.7 als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- 1.8 aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.
- 1.9 aus der Planung hinsichtlich der ganz- oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer – soweit die Verantwortlichkeit nicht über den Betrieb des Versicherungsnehmers hinausgeht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an geplanten Bauvorhaben sowie daraus resultierende Vermögensschäden. Ebenfalls nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Übernahme der Planung und Objektüberwachung hinsichtlich nicht selbst auszuführender Bauvorhaben sowie die Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator.

## **2 Sicherheits- und Sozialeinrichtungen**

- 2.1 aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonen, wenn sich die Tätigkeit der Ärzte darauf beschränkt, dass sie „Erste Hilfe“ gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind; die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und ihrer Hilfspersonen aus dienstlichen Verrichtungen im Betrieb ist mitversichert.
  - 2.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Sanitätseinrichtungen und in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Geräten (vergleiche aber Ziffer 7 Nr. 12 AHB);
- 2.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Betriebssport);
- 2.3 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

## **3 Haus-und Grundbesitz**

- 3.1 als Eigentümer, Pächter, Mieter, Nutznießer von betrieblichen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen) ohne Rücksicht darauf, ob sie an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen sind.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

- 3.1.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten für eigene betriebliche Bauvorhaben; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 3.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 3.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

- 3.1.5 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer, siehe Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus Rückstau des Straßenkanals auftreten.

## **Abschnitt 4**

### **Sonderbedingungen**

#### **1 Arbeitsgemeinschaften**

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 1.3 Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 1.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über 1.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

#### **2 Innovationsklausel**

Wird das Spezielle Deckungskonzept für Handwerk und Gewerbe mit überwiegender Tätigkeit auf fremden Grundstücken zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gelten die Inhalte des neuen Speziellen Deckungskonzeptes für Handwerk und Gewerbe mit überwiegender Tätigkeit auf fremden Grundstücken mit Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

#### **3 Spezielle Erweiterung für Kälteanlagenbau**

##### **Strahlenschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden
- b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei von Laser-/Maserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

## Abschnitt 5

### Erweiterungen des Versicherungsschutzes (ohne Beitragszuschlag)

#### 1 Umwelthaftpflicht

##### 1.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser gemäß den beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

##### 1.1.1 Versichert gelten Kleingebinde bis 500 Liter/Kilogramm je Einzelgebinde und bis 5.000 Liter/Kilogramm für alle Kleingebinde;

##### 1.1.2 Abweichend von Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gelten mitversichert:

- auf Baustellen und/oder sonstigen Einsatzorten außerhalb der Betriebsgrundstücke, Kleingebinde der Wassergefährdungsklassen 0 bis 2, bis zu einer Lagermenge von 1000 Liter/Kilogramm je Behältnis und 3.000 Liter/Kilogramm für alle Behältnisse.

Bei Überschreitung der unter 1.1.1. und 1.1.2. angegebenen Mengenbegrenzungen entfällt die automatische Mitversicherung von Kleingebinden. Ziffer 3 Nr. 1 (2) und (3) sowie Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

##### 1.2 Umwelthaftpflicht-Regressversicherung

Eingeschlossen gilt – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser, gemäß Ziffer 3 - Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes – der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung einschl. Umwelthaftpflicht-Regressversicherung).

##### 1.3 Deckungssumme für Umwelthaftpflicht-Basis- (siehe 1.1.) und Umwelthaftpflicht-Regressversicherung (siehe 1.2.)

Die Deckungssumme beträgt für derartige Schadenfälle, soweit in diesem Vertrag bzw. im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall

- EUR 5.000.000 für Personen- und Sachschäden pauschal

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen

##### 1.4 Umweltschaden-Basisversicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Basisversicherung (einschl. Umweltschaden-Regressversicherung) die gesetzliche Pflicht öffentlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

Die Deckungssumme-beträgt EUR 1.000.000 für Vermögensschäden.

Diese Deckungssumme bildet die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer EUR 1.000 selbst zu tragen.



## 2 Vermögensschäden

- 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, **soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.**

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Vermögensschäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung versichert werden können.*

*Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.*

- 2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;( siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 3 )
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender bau- oder montageleitender, prüfen-der oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 4)
- l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen (siehe hierzu Abschnitt 5 Ziffer 32)

## 3 Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten

- 3.1. Abweichend von Abschnitt 5 Ziffer 2 Position 2.2 a) ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen, mitversichert.

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Vermögensschäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung versichert werden können.*

***Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.***

Die sonstigen Bestimmungen gemäß Abschnitt 5 Ziffer 2.1 gelten unverändert.

- 3.2.1 Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

#### **4 Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm**

Mitversichert sind Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.

Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

#### **5 Vermögensschäden aus Planung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung**

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Planung, Beratung, Bau- oder Montageleitung und Prüfung, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängel an den Objekten oder Teilen derselben, für die der Versicherungsnehmer planend, beratend, bau- oder montageleitend, prüfend tätig war und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag usw. Des Weiteren nicht versichert sind Planungsleistungen einschließlich Bauleitung sowie Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten bei fremden Bauvorhaben.

Zu Gutachter- und Sachverständigentätigkeiten vgl. aber Abschnitt 5 Ziffer 8.

Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres

#### **6 Vermögensschäden - Datenschutz**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2 Nr. 1 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen solche Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen vom Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige vorsätzliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

#### **7 Schäden durch Medienverluste**

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Schadensersatzansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden können, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand des Abhandenkommens gem. Ziffer 2 Nr. 2 AHB.

#### **8 Nebenberufliche Gutachtertätigkeit (bei Einnahmen bis höchstens EUR 30.000 jährlich)**

Der Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich im Rahmen dieses Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als von der Handwerkskammer gemäß der Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger, soweit die Sachverständigentätigkeit nebenberuflich erfolgt. In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei bei Position 2.2 c) das Wort „gutachtlicher“ als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 200.000 und für alle Schadenereignisse je Versicherungsjahr auf höchstens EUR 400.000 begrenzt.

## **9 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Key- und Codekarten**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 Nr. 2 AHB und abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Key- und Codekarten (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Key- und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Deckungssumme beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme EUR 100.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 200.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

## **10 Gegenseitige Ansprüche der mitversicherten Personen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 4 (3) AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, soweit es sich um Sachschäden mit einer Entschädigung von mehr als EUR 50 je Schadenereignis handelt.

## **11 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 5 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

## **12 Vertragliche Haftung**

Eingeschlossen im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – abweichend von Ziffer 7 Nr. 3 AHB – aus der vertraglich übernommenen Haftpflicht Dritter, soweit diese über den gesetzlichen Umfang nicht hinausgeht.

## **13 Belegschafts- und Besucherhabe**

13.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2 Nr. 2 und Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher, soweit es sich nicht um Geld, Wertpapiere und Urkunden (auch Sparbücher und Schecks) sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten handelt.

13.2 Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen aller Art sowie Fahrzeugteilen und / oder Fahrzeugzubehör ist Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung und / oder Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.

13.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Schadentag hatten

13.4 Soweit Versicherungsschutz aus anderen Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen jedoch vor.

## **14 Auslandsschäden**

14.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Märkten und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (siehe Einschränkung gemäß 14.5);
- aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten ( auch Inspektion und Kundendienst ) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Ausgeschlossen ist jedoch die Haftpflicht für Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger oder dgl. im Ausland. Deren Mitversicherung sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisiko in Länder außerhalb Europas bedarf einer besonderen Vereinbarung.

14.2 Wenn in diesen Versicherungsbedingungen von Europa, bzw. vom europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies die Europäische Union, Norwegen, Schweiz, Lichtenstein und Island.

14.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7 Nr. 9 AHB).

- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

14.5 Besonderer Vereinbarung bedarf der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle in USA/US-Territorien oder Kanada, die durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA/US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren.

## **15 Produkt-Haftpflichtrisiko**

15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

15.2 Eingeschlossen sind – insofern abweichend von Ziffer 1 Nr. 1 und 2 sowie Ziffer 7 Nr. 3 AHB – auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaft seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

15.3.1 Über den in 15.1 und 15.2 beschriebenen Umfang hinaus sind nicht versichert Schäden infolge

- der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,
- der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,
- der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,
- der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

15.3.2 Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes dieser nicht versicherten Schäden kann im Rahmen einer gesonderten Produkt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

15.4 Die Regelungen hinsichtlich Auslandsschäden bleiben hiervon unberührt.

## **16 Mangelbeseitigungsnebenkosten**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folgen eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt, die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

Nicht versichert gelten Schäden gemäß Satz 1 bei Abdichtungs-, Rohrleitungsbau- und Tiefbautätigkeiten.

## **17 Bearbeitungsschäden auf eigenen und fremden Grundstücken**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

*Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.*

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Containern.  
Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 19
- b) Erdleitungen, elektrische Frei- und Oberleitungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 22.

## **18 Bearbeitungsschäden an bauseits gestellten Materialien**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Materialien, die vom Auftraggeber oder Bauherrn gestellt wurden, wenn diese Schäden durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen an oder mit diesen Materialien, wie z.B. Transport, Montage, Einbau, Ausbau, Verlegen, Anbringen usw., verursacht werden.

Nicht versichert bleiben die Kosten für den Aus- und Einbau der beschädigten Materialien.

Der Baugrund gilt nicht als Material im Sinne dieser Regelung.

*Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.*

## **19 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens;

Der Versicherungsschutz für Bearbeitungsschäden an der Ladung von Fahrzeugen und Containern richtet sich ausschließlich nach Abschnitt 5 Ziffer 17 „Bearbeitungsschäden“.

## **20 Gewahrsamsschäden / Obhutsschäden**

Abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Prüfung, Wartung und/oder Reparatur übernommen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Soweit es sich um Schäden an fremden Sachen handelt, die unmittelbar bearbeitet werden, siehe jedoch Abschnitt 5 Ziffer 17.

## **21 Abwasserschäden, Überschwemmungen**

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7 Nr. 14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch:

- Abwässer;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziffer 7 Nr. 10 (a) u. (b) AHB bleiben unberührt.

## **22 Leitungsschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziffer 7 Nr. 7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

*Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben im Übrigen bestehen.*

## **23 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die anlässlich von Geschäfts- und Informationsreisen (kaufmännische Tätigkeit) an gemieteten Wohnräumen und anderen Einrichtungen (Inventar) entstehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten
- c) den unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüchen

## **24 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen, Gebäuden oder Gebäudeteilen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden zu betrieblichen Zwecken.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

## **25 Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen und -geräten**

25.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7 Nr. 6 und Nr. 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
- nicht selbstfahrenden Arbeitsgeräten,

die der Versicherungsnehmer gemietet oder geliehen hat oder die ihm gefälligkeithalber überlassen wurden.

25.2 Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht.

25.3 Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht, soweit nicht eine andere Versicherung (z.B. Baugeräteversicherung) leistet.

25.4 Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme: EUR 100.000 je Versicherungsfall, EUR 200.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

25.5 Ausgeschlossen sind

- Schäden infolge Transport
- Schäden durch Brand und Explosion
- Schäden durch Abhandenkommen
- Vermögensfolgeschäden

## **26 Einsatz von fremden Autokränen – Einweisungstätigkeiten**

Beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes:

Mitversichert ist – soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Sachschäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

## **27 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 10 (b) und Nr. 14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

## **28 Unterfahrungen, Unterfangungen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7 Nr. 7, Nr. 10 (b) und Nr. 14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

*Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.*

## **29 Aktive Werklohnklage**

29.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 5 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

29.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

29.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter 29.1 genannten Gründen unbegründet ist.

29.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

29.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

## **30 Spezial Straf-Rechtsschutz**

30.1 Mitversichert sind die Kosten eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, auch soweit es sich gegen eine mitversicherte Person richtet.



- 30.2 Erstattet werden – abweichend von Ziffer 2-6-3 (5.3???) AHB– die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigen-gutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.
- 30.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
- 30.4 Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages.
- 30.5 Die Deckungssumme beträgt EUR 200.000 je Versicherungsfall, höchstens jedoch EUR 400.000 für alle Schäden eines Versicherungsjahres
- 30.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa. (siehe Definition Europa Ziffer 14.2)
- 30.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.
- 30.8 Nicht versichert sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.

## **31 Nutzung von Internet-Technologien**

- 31.1 Versichertes Risiko  
Versichert ist –insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 31.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 31.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 31.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für 31.1.1 bis 31.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 24 AHB.

- 31.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.

31.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für 31.1.4 und 31.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 5 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

31.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Betriebsangehöriger wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

31.3 Deckungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

31.3.1 Die Deckungssumme beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 1.000.000.

31.3.2 Abweichend von 28.3.1 beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. von 31.1.5 EUR 250.000.

31.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

31.3.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – insoweit abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

#### 31.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. D. SigG/SigV;
- Tätigkeiten für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

#### 31.5 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 6 und 7 AHB Ansprüche

##### 31.5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

##### 31.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

##### 31.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

##### 31.5.4 auf Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

##### 31.5.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

### 32 Ansprüche aus Benachteiligungen

#### 32.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den nachfolgend genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung
- das Alter

- die sexuelle Identität.

32.2 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige oder künftige

- gesetzliche Vertreter,
- Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder Beirats,
- leitende Angestellte,
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte) des Versicherungsnehmers.

32.3 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

32.4 In Bezug auf die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden gilt Abschnitt 5 Ziffer 2, wobei die Position 2.2 I) als gestrichen gilt.

Die Ersatzleistung für Vermögensschäden ist für jedes Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von EUR 200.000 und für das Versicherungsjahr auf höchstens EUR 400.000 begrenzt

### **33 Schiedsgerichtsvereinbarungen**

33.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

33.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

33.3 Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

### **34 Photovoltaikanlagen**

34.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen bis zu 50 kWp auf Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken des versicherten Betriebes, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des öffentlichen Stromversorgers.

34.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

34.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer mit Strom.

### **35 Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahrenereintritt an zu entrichten.

### **36 Nachhaftung**

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Betrieb und/oder seine Lieferungen vollständig und endgültig einstellt und zu diesem Zeitpunkt die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach Vertragsende eintreten, welche jedoch ihre Ursache in während der Vertragsdauer durchgeführten Arbeiten oder vom Versicherungsnehmer hergestellten bzw. gelieferten Erzeugnisse haben, bis zu 6 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Voraussetzung für die Nachhaftung ist, dass

- a) bis zur Einstellung des Betriebs die Versicherung bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG aufrechterhalten bleibt und
- (b) der Betrieb endgültig aufgelöst wird.

Bei Übergang des Betriebs z. B. durch Verkauf oder Umwandlung verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit.

## **Abschnitt 6**

### **Risikobegrenzungen**

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 6.1 aus Risiken, die nicht dem unter Abschnitt 1 Ziffer 1 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe aber Abschnitt 2 Ziffer 2 – Vorsorgeversicherung);
- 6.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.2);
- 6.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden;
- 6.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 6.5 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.6 Eine Tätigkeit, der in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird (siehe aber Abschnitt 3 Ziffer 1.2);
- 6.7 aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt waren, aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 6.8 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
- 6.9 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 6.10 aus Schäden an Kommissionsware;
- 6.11 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
- 6.12 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 6.13 aus Schäden, die sich als unvermeidbare Folge aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch und Niederspannungsleitungen ergeben, wie z. B. Flur- und Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten;
- 6.14 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 6.15 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie durch Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist. Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m. Ziffer 7 Nr. 10 AHB bleibt unberührt.

## **Abschnitt 7**

### **Privates Haftpflichtrisiko**

Soweit nicht bereits durch gesonderten, früher abgeschlossenen Vertrag versichert, besteht im Rahmen der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung Optimal MV, Versicherungsschutz für

- den Betriebsinhaber bzw.
- den/die geschäftsführenden Gesellschafter (OHG, KG) bzw.
- den/die Geschäftsführer (GmbH).

Hierbei handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Vertrag. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb bzw. mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssumme beträgt EUR 10.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Mitversichert gilt das Gewässerschaden-Anlagenrisiko für einen privat genutzten Heizöltank bis zu 5.000 Liter Gesamtfassungsvermögen.

## **Abschnitt 8**

### **Besondere Risiken**

Für nachstehende Risiken kann, gegen Beitrag, Versicherungsschutz durch besonderen Vertrag bzw. Erweiterung des Vertrages geboten werden:

- Private Risiken, die über den Umfang der Optimal-Privathaftpflichtversicherung hinausgehen, z.B. Haus- und Grundbesitzer-, Bauherren- oder Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung - Anlagendeckung (Bausteinmodell)
- Umweltschadenversicherung (USV-Deckung Bausteinmodell)